

Rückschlag für Privatwirtschaft

- Verstoß gegen Gemeindeordnung bedeutet nicht zwingend unlauteren Wettbewerb -

Einen schweren Rückschlag für die Privatwirtschaft bedeutet ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. April 2002 (I ZR 250/00). Erstmals hat sich der Bundesgerichtshof in einer streitigen Entscheidung mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein privates Unternehmen aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) von einem städtischen Unternehmen verlangen kann, keine Arbeiten für private Auftraggeber zu übernehmen und auszuführen, wenn es mit einer solchen Erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt. Dazu hat der Bundesgerichtshof die Ansicht vertreten, dass eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit einer Gemeinde nicht schon deshalb als unlauterer Wettbewerb gegenüber privaten Konkurrenten angesehen werden könne, weil sie der Gemeinde nach Kommunalrecht untersagt sei. Ansprüche aus dem UWG richteten sich gegen unlauteres Wettbewerbshandeln auf dem Markt. Sie hätten jedoch nicht den Sinn, Wettbewerbern zu ermöglichen, andere unter Berufung darauf, dass ein Gesetz ihren Marktzutritt verbiete, vom Markt fernzuhalten, wenn das betreffende Gesetz den Marktzutritt nur aus Gründen verhindern wolle, die den Schutz des lautereren Wettbewerbs nicht berühren.

Sachverhalt

Damit haben die privaten in ihrem Kampf gegen kommunale Konkurrenz eine schwere Niederlage erlitten. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die beklagten Stadtwerke der Landeshauptstadt München wurden im Jahre 1998 aus einem städtischen Eigenbetrieb in eine GmbH im Alleinbesitz der Stadt umgewandelt. Seit dem führt die Beklagte auch für private Auftraggeber Elektroarbeiten aus, darunter auch das Aufstellen und das Entfernen von Verteilerschränken für die sogenannten „fliegenden Bauten“ auf dem Münchener Oktoberfest. Ein Unternehmen des Elektrohandwerks hatte auf Unterlassung geklagt, weil die Übernahme privater Auftragsarbeiten durch die Stadtwerke nicht den Vor-

schriften zur Begrenzung der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden nach der Gemeindeverordnung vereinbar sei. Nachdem sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben hatten, hat der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz nunmehr der Beklagten Recht gegeben.

Rechtliche Begründung

Neben den bereits zitierten Erwägungen in der Begründung hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs, wonach auch die Freiheit des Wettbewerbs geschützt sein, jede Belebung des Wettbewerbs, wie sie unter Umständen auch vom Marktzutritt der öffentlichen Hand ausgehen könne, grundsätzlich erwünscht sei. Damit sei jedoch auch eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit einer Gemeinde, selbst wenn sie gegen die Gemeindeordnung verstößt, als solche nicht unlauter. Insbesondere ergebe sich die Unlauterkeit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde weder aus ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft noch aus ihrer besonderen Stellung gegenüber den anderen Marktteilnehmern.

Andererseits könne sich die wettbewerbsrechtliche Bedeutung bzw. die Unlauterkeit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde jedoch aus der Art und Weise der Beteiligung der öffentlichen Hand am Wettbewerb ergeben. Demnach wäre etwa eine Verquickung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben mit erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit unlauter, wenn die amtliche Autorität oder das Vertrauen in die Objektivität und Neutralität der Amtsführung missbraucht werden oder der Bestand des Wettbewerbs auf dem einschlägigen Markt gefährdet werde. Dies seien jedoch Gesichtspunkte, die über die Gemeindeordnung hinausgehen. In dem entschiedenen Fall waren solche Aspekte nicht ersichtlich, so dass die Revision der Stadtwerke Erfolg hatte.

Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass eine Aufgabe der Gesetzgebung und der Verwaltung sowie der parlamentarischen Kontrolle bzw. der Kommunalaufsicht sei, über die allgemeinpolitische und wirtschaftspolitische Frage zu ent-

scheiden, ob sich die öffentliche Hand überhaupt erwerbswirtschaftlich betätigen dürfe und welche Grenzen ihr insoweit gesetzt seien oder gesetzt werden sollten. Diese Frage sei nicht durch die ordentlichen Gerichte bei der ihnen zustehenden Beurteilung Wettbewerbshandlungen nach dem UWG zu lösen.

Bewertung

Nach den deutlichen Worten des Bundesgerichtshofs werden entsprechend gelagerte Sachverhalte von den Zivilgerichten wohl nur noch dann im Sinne der privaten Wirtschaft entschieden, wenn es gelingt wettbewerbswidrige Gesichtspunkte aufzuzeigen, die über den bloßen Verstoß gegen die Gemeindeordnung hinausgehen. Sobald beispielsweise ein kommunales Unternehmen gerade mit seiner öffentlich-rechtlichen Gesellschafterstruktur gegenüber den Verbrauchern wirbt oder sonst wie eine gewisse amtliche Autorität in Anspruch genommen wird, dürfte ein unlauterer Wettbewerb vorliegen. Allein der Verstoß gegen die Gemeindeordnung genügt nicht. Demnach wird es auch in dem vor dem I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs noch anhängigen und von der Entsorgungswirtschaft aufmerksam beobachteten Fall der sogenannten Wuppertaler-Autoverwerter nunmehr entscheidend darauf ankommen, ob solche Gesichtspunkte aufgezeigt werden. Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte mit Beschluss vom 25. Januar 2001 die Revision der Wuppertaler-Autoverwerter gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1999 zumindest angenommen (I ZR 293/99). Zuvor hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf im Sinne der Stadt Wuppertal bzw. der von mehreren Städten gehaltenen kommunalen Autoverwertungsgesellschaft entschieden.

Darüber hinaus bleibt jedoch auch in der am 25. April 2002 entschiedenen Angelegenheit zunächst das Urteil im Wortlaut abzuwarten, bevor abschließend geklärt werden kann, welche Spielräume die neue Rechtsprechung noch lässt. Bislang liegt lediglich eine Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs zu der Entscheidung vom 24. April 2002 vor (Nr. 45/2002).

gez. Dr. Markus W. Pauly, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Köln/Berlin/Brüssel
Köln, den 10. Mai 2002
175/99MP-sp D2385